



Sicherheitsdirektion
Rekursabteilung

Zürich, 2. Mai 2023 / BA2
Rekursvernehmlassung
Rekurs Nr. 2023.0231

In Sachen

Alex W. Brunner, Wetzikon

Betreffend

2. Mahnung / Verfügung - bzw. Gebührenverfügung

Antrag:

Wir beantragen die Abweisung des Rekurses.

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Rekurrent ist Halter des Personenwagens Mercedes - Benz A 220 4m mit dem Kontrollschild ZH 493 018.

Für dieses Fahrzeug wurde mit Rechnung vom 22. Oktober 2022 die Verkehrsabgabe für das Jahr 2023 im Betrag von Fr. 338.00 erhoben.

Nachdem die Zahlung innert Frist ausblieb, erfolgte am 30. Januar 2023 die 1. Mahnung. Darin wurde der Rekurrent darauf hingewiesen, dass eine weitere Mahnung zusätzliche Kosten nach sich ziehen würde.

Nachdem die Zahlung innert Frist ausblieb, erging am 13. März 2023 die 2. Mahnung / Verfügung - bzw. Gebührenverfügung im Betrag von 358 Franken (338 Franken Verkehrsabgabe 2023 zuzüglich 20 Franken Mahngebühr).



2. Rechtliches

Der Rekurrent macht sinngemäss geltend, dem Strassenverkehrsamt fehle die Befugnis, solche Abgaben und Gebühren zu erheben. Die Höhe der strittigen Abgaben und Gebühren stellt er hingegen nicht in Frage.

Gemäss Art. 105 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; AR 741.01) steht den Kantonen das Recht zur Besteuerung von Fahrzeugen und zur Erhebung von Gebühren zu. Diese Kompetenz hat der Kanton Zürich mit dem Erlass des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966 (VAG, LS 741.1) und der Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (VAV, LS 741.11) wahrgenommen. In § 3a VAV wird ausdrücklich festgehalten, dass das Strassenverkehrsamt das Verkehrsabgaben- und das Strassenverkehrsrecht vollzieht.

Die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen des Strassenverkehrsamts findet ihre Grundlage in Art. 105 SVG, § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1954 (VRG; LS 175.2), § 13 VAG und der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682). Die konkreten Gebührentatbestände und Gebührensätze sind in einer Verfügung der Sicherheitsdirektion festgelegt; diese sind auf der Website des Strassenverkehrsamtes publiziert.

Dass es sich beim Strassenverkehrsamt um eine öffentlichrechtliche Verwaltungseinheit handelt, ergibt sich aus dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR, LS 172.1), der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) und der Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (OV DS, LS 172.110.2). Letztere bestimmt auch ausdrücklich, dass die Verwaltungseinheiten der Sicherheitsdirektion im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten erstinstanzlich im eigenen Namen verfügen können (§ 8 OV DS).

3. Fazit

Nach wie vor ist der vom Rekurrenten geschuldete Betrag offen. Die Auferlegung von Verkehrsabgaben und Mahngebühr erfolgte zu Recht, weshalb der Rekurs ohne weiteres abzuweisen ist.

Strassenverkehrsamt

A. Baumann
Rechtskonsulent